

# Statuten Autoneum Holding AG

## I. Firma, Sitz, Zweck

### §1 Firma, Sitz

Unter der Firma Autoneum Holding AG (Autoneum Holding SA), (Autoneum Holding Ltd) besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft (**Gesellschaft**) mit Sitz in Winterthur.

### §2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, im In- und Ausland, im Besonderen auf dem Gebiete des Automobilzulieferergeschäfts.
2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.
3. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten, belasten, verwerten und verkaufen.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.

## II. Gesellschaftskapital

### §3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital beträgt CHF 233'618.15. Es ist eingeteilt in 4'672'363 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05.

### §3a Genehmigtes Aktienkapital

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. März 2013 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 47'500.00 durch Ausgabe von höchstens 950'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
2. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §4.
3. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
4. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:
  - (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
  - (b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen.

h

### §3b Bedingtes Kapital bei Begebung von Wandel- und/oder Optionsanleihen oder Einräumung von (kotierten) Aktionärsoptionen

1. Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 700'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 35'000.00 erhöhen durch freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
2. Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §4.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, (1) falls solche Instrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Investitionen ausgegeben werden oder (2) falls solche Instrumente (i) auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder (ii) an einen oder mehrere Finanzinvestoren ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

### §3c Bedingtes Kapital bei Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter

1. Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 250'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 12'500.00 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
2. Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §4.

## III. Aktien

### §4 Aktienbuch, Beschränkung der Übertragung

1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Jede Namens- oder Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.
2. Der Erwerber von Namenaktien hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen. Die Gesellschaft kann seine Eintragung verweigern, wenn er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

hr

3. Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien auf eigene Rechnung zu halten (nachfolgend die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.
4. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
5. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
6. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
7. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Aktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

#### §5 Aktienzertifikate und Bucheffekten

1. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
2. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
3. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

### IV. Organisation der Gesellschaft

#### §6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### A. Generalversammlung

#### §7 Versammlungen

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres (Art. 699 Abs. 2 OR) an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrats abgehalten.

#### §8 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle (Art. 699 Abs. 1 OR) mit einer Frist von mindestens 20 Tagen gemäss der in § 25 vorgesehenen

lw

Form einberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ebenfalls einzuladen (Art. 702a OR). In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben.

2. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht sowie Konzernrechnung) und der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.

### §9 Traktanden

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von CHF 20'000.00 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

### §10 Teilnahme und Vertretung

1. Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
2. Er gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgebenden Stichdaten des Eintrags ins Aktienbuch bekannt.
3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

### §11 Vorsitz, Protokolle

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrats oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrat bestimmte Mitglied.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.
3. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls.
4. Die Protokolle der Generalversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### §12 Beschlussfassung

1. Jede Aktie zählt eine Stimme.
2. Die Versammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Aktien. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Quoren.
3. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre während der Versammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt. Die schriftliche Abstimmung respektive Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

### §13 Befugnisse

hr

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende sowie der Tantieme.
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
5. Beschlussfassung über eine Festsetzung oder Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft gemäss Art. 24 FusG.
6. Erledigung anderer ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreiteter Gegenstände.

## **B. Verwaltungsrat**

### **§14 Anzahl Mitglieder**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

### **§15 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils auf eine Dauer von ein bis drei Jahren gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist. Wiederwahl ist zulässig. Sie scheidern jedoch nach Erreichen des 70. Lebensjahres auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

### **§16 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bezeichnet seinen Präsidenten, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

### **§17 Aufgaben**

In die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen ausser den ihm in diesen Statuten speziell zugewiesenen Kompetenzen alle Geschäfte, welche nicht laut Gesetz und Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **§18 Organisation**

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und Beschlussfassung in einem Organisationsreglement.

### **§19 Geschäftsführung**

1. Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.
2. Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

### **§20 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene jährliche Entschädigung.

*br*

## C. Revisionsstelle

### §21 Aufgaben und Amtsdauer

1. Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt und hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu genügen. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## V. Rechnungsabschluss

### §22 Geschäftsjahr / Geschäftsbericht

3. Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
4. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich zusammensetzt aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung sowie einer Konzernrechnung.

### §23 Gewinnverteilung

1. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.
2. Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

## VI. Beendigung

### §24 Auflösung und Liquidation

1. Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.
2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR und wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

## VII. Benachrichtigung

### §25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
2. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen.

## VIII. Sacheinlage

### §26 Sacheinlage

1. Die Gesellschaft übernimmt von der Rieter Holding AG, Winterthur, Schweiz, gemäss Sacheinlagevertrag vom 2. Dezember 2010 folgende Beteiligungen zum Gesamtwert und Preis von insgesamt CHF 96'042'345.00: 1 Stammanteil der Rieter Automotive Germany GmbH, D-Rossdorf-Gundernhausen, mit einem Nominalwert von EUR 11'248'421.00; 1'000 Stammaktien A, 400'000 Stammaktien B und 60'000 Vorzugsaktien der Rieter America Corp., US-Farmington Hills, mit einem jeweiligen Nominalwert von je USD 1.00 (Stammaktie A), USD 100.00 (Stammaktie B) und USD 100.00 (Vorzugsaktie); 5'818'000 Aktien der Rieter Automotive Great

hr

Britain Ltd., UK-Stoke-on-Trent, mit einem Nominalwert von je GBP 1.00; 1 Stammanteil der Rieter Automotive CZ sro, CZ-Chocen, mit einem Nominalwert von CZK 206'000'000.00; 568 Namenaktien Serie B der Rieter Automotive Management AG, CH-Winterthur, mit einem Nominalwert von je CHF 500.00; 4'311 Aktien der Rieter Automotive Nederland GV, NL-Weert, mit einem Nominalwert von je EUR 453.78; 32'249 Aktien der Rieter Automotive Belgium NV, B-Genk, mit einem Nominalwert von je EUR 247.89; 1 Stammanteil der Rieter Componentes para Veiculos Lda., P-Setubal, mit einem Nominalwert von EUR 438'982.05; 7'050 Aktien der Rieter Saifa S.A., S-Terrassa, mit einem Nominalwert von je EUR 120.20; 1 Stammanteil der Rieter Automotive Brasil Ltda., BR-São Bernardo do Campo, mit einem Nominalwert von BRL 35'107'324.00; 83'856 Aktien der Rieter Automotive Fimit SpA, I-Torino, mit einem Nominalwert von je EUR 100.00.

2. Die Sacheinlegerin Rieter Holding AG, Winterthur, Schweiz, erhält als Gegenleistung 4'672'363 als voll liberiert geltende Namenaktien der Gesellschaft.

#### IV. Beabsichtigte Sachübernahme

##### §27 Beabsichtigte Sachübernahme

1. Die Gesellschaft beabsichtigt von der Rieter Holding AG, Winterthur, Schweiz, folgende Beteiligungen zum Preis von höchstens CHF 82'200'000.00 zu übernehmen: 120'738 Namenaktien der Rieter France SAS, F-Lyon, mit einem Nominalwert von je EUR 330.00; 250 Inhaberaktien der Rieter Automotive Heatshields AG, CH-Sevelen, mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00; 2'060'000 Stückaktien (100%) der Nihon Tousei Toryo Co Ltd., J-Tokyo, ohne Nominalwert; 5'000 Inhaberaktien der Rieter Automotive (International) AG, CH-Winterthur, mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00.

Winterthur, den 22.3.2011

Der Vorsitzende:

Notariat Wülflingen-Winterthur

Stefano Masciadri, Notar.



#### ■ Amtliche Beglaubigung

Diese Ausfertigung der Statuten bzw. Stiftungsurkunde entspricht den beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich hinterlegten aktuellen Belegen.

Zürich, 26.04.2011 Handelsregisteramt  
Gebühr: CHF 31.- Kanton Zürich

